



Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten

Miegerer Straße 30, 9065 Ebenthal, Bezirk Klagenfurt-Land

Verordnung

des Gemeinderates der Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten vom 27. Juni 2018, Zahl: 828/03/2018-Ze/Zi, mit der eine Marktordnung erlassen wird

Gemäß den §§ 286 Abs. 1, 289, 290 und 293 der Gewerbeordnung 1994 – GewO 1994, BGBl. Nr. 194/1994, zuletzt in der Fassung des Gesetzes BGBl. I Nr. 32/2018, wird verordnet:

§ 1

Geltungsbereich, Begriffsbestimmung

- (1) Diese Marktordnung regelt die Märkte in der Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten.
- (2) Marktpartei ist, wer auf den in dieser Marktordnung geregelten Märkten Waren entweder im Rahmen einer Gewerbeberechtigung oder im Rahmen der land- und forstwirtschaftlichen Nebentätigkeit anbietet und verkauft.
- (3) Marktbesucher ist, wer die in dieser Marktordnung geregelten Märkte aufsucht, um sich Waren anbieten zu lassen oder zu kaufen.
- (4) Marktaufichtsorgan ist eine hierzu taugliche Person im Personalstand der Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten oder ein von der Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten beauftragter Dritter, welche für die Einhaltung dieser Marktordnung und der darin geregelten Märkte verantwortlich ist.
- (5) Marktplatz ist der Bereich am Marktgebiet, der für die Feilbietung von Waren zugewiesen wird.

§ 2

Markttage, Marktzeiten, Marktgebiete und Marktgegenstände

A) Ebenthaler Wochenmarkt

- (1) Als Markttage für den Ebenthaler Wochenmarkt werden der Freitag in der Zeit von 14.00 Uhr bis 22.00 Uhr und der Samstag in der Zeit von 08:00 Uhr bis 15:00 Uhr festgelegt. Als Marktgebiet für den Ebenthaler Wochenmarkt wird der Bereich vor dem Eingang zum Marktgemeindeamt gemäß Anlage I zu dieser Verordnung festgelegt. Auf diesem Markt sind folgende Marktgegenstände zugelassen:

a) **Hauptgegenstände:**

Bäuerliche Produkte aus der Region wie Lebens- und Genussmittel, rohe Naturprodukte, Milchprodukte; Fleisch, Würste, Selchwaren, Maischerln, Sulzen udgl. sowie andere leicht verderbliche Lebensmittel dürfen auf Marktplätzen im Freien nur bei ausreichender Kühlung und entsprechender hygienischer Einrichtung feilgeboten werden.

b) **Nebengegenstände:**

Honigprodukte und Bienenwachserzeugnisse, Pilze unter Einhaltung der Bestimmungen der gültigen Pilzverordnung, Weine, Waldfrüchte, Wildgemüse, Obst, Gemüse, Frucht- und Gemüsesäfte, Gewürze, Spirituosen, Brot, Backwaren, wildwachsende Blumen und Kräuter und sonstige Waldprodukte im Rahmen der Naturschutzbestimmungen, Töpfer- und Korbflechterwaren, Holzschnitzerzeugnisse, kunstgewerbliche Gegenstände sowie im beschränkten Maße Neuheiten und dem Charakter eines Wochenmarktes entsprechende Waren.

B) Ebenthaler Wintermarkt

(1) Als Markttage für den Ebenthaler Wintermarkt werden sechs Wochenenden (Freitag, Samstag, Sonntag) zwischen dem 30. November und dem 6. Jänner jedes Jahres findet in der Zeit von 12.00 Uhr bis 22.00 Uhr festgelegt. Als Marktgebiet für den Ebenthaler Wintermarkt wird der Bereich gemäß Anlage I zu dieser Verordnung festgelegt. Auf diesem Markt sind folgende Marktgegenstände zugelassen:

a) **Hauptgegenstände:**

Bäuerliche Produkte aus der Region wie Lebens- und Genussmittel, rohe Naturprodukte, Milchprodukte; Fleisch, Würste, Selchwaren, Maischerln, Sulzen udgl. sowie andere leicht verderbliche Lebensmittel dürfen auf Standplätzen im Freien nur bei ausreichender Kühlung und entsprechender hygienischer Einrichtung feilgehalten werden.

b) **Nebengegenstände:**

Honigprodukte und Bienenwachserzeugnisse, Pilze unter Einhaltung der Bestimmungen der gültigen Pilzverordnung, Weine, Waldfrüchte, Wildgemüse, Obst, Gemüse, Frucht- und Gemüsesäfte, Gewürze, Spirituosen, Brot, Backwaren, wildwachsende Blumen und Kräuter und sonstige Waldprodukte im Rahmen der Naturschutzbestimmungen, Töpfer- und Korbflechterwaren, Holzschnitzerzeugnisse, kunstgewerbliche Gegenstände sowie im beschränkten Maße Neuheiten und dem Charakter eines Wintermarktes entsprechende Waren.

C) Gurnitzer Wochenmarkt

(2) Als Markttage für den Gurnitzer Wochenmarkt werden der Freitag in der Zeit von 14.00 Uhr bis 22.00 Uhr und der Samstag in der Zeit von 08:00 Uhr bis 15:00 Uhr festgelegt. Als Marktgebiet für den Gurnitzer Wochenmarkt wird der Bereich gemäß

Anlage II zu dieser Verordnung festgelegt. Auf diesem Markt sind folgende Marktgegenstände zugelassen:

c) Hauptgegenstände:

Bäuerliche Produkte aus der Region wie Lebens- und Genussmittel, rohe Naturprodukte, Milchprodukte; Fleisch, Würste, Selchwaren, Maischerln, Sulzen udgl. sowie andere leicht verderbliche Lebensmittel dürfen auf Marktplätzen im Freien nur bei ausreichender Kühlung und entsprechender hygienischer Einrichtung feilgeboten werden.

d) Nebengegenstände:

Honigprodukte und Bienenwachserzeugnisse, Pilze unter Einhaltung der Bestimmungen der gültigen Pilzverordnung, Weine, Waldfrüchte, Wildgemüse, Obst, Gemüse, Frucht- und Gemüsesäfte, Gewürze, Spirituosen, Brot, Backwaren, wildwachsende Blumen und Kräuter und sonstige Waldprodukte im Rahmen der Naturschutzbestimmungen, Töpfer- und Korbflechterwaren, Holzschnitzzeugnisse, kunstgewerbliche Gegenstände sowie im beschränkten Maße Neuheiten und dem Charakter eines Wochenmarktes entsprechende Waren.

D) Gurnitzer Wintermarkt

(2) Als Markttag für den Gurnitzer Wintermarkt werden sechs Wochenenden (Freitag, Samstag, Sonntag) zwischen dem 30. November und dem 6. Jänner jedes Jahres in der Zeit von 12.00 Uhr bis 22.00 Uhr festgelegt. Als Marktgebiet für den Gurnitzer Wintermarkt wird der Bereich gemäß Anlage II zu dieser Verordnung festgelegt. Auf diesem Markt sind folgende Marktgegenstände zugelassen:

a) Hauptgegenstände:

Bäuerliche Produkte aus der Region wie Lebens- und Genussmittel, rohe Naturprodukte, Milchprodukte; Fleisch, Würste, Selchwaren, Maischerln, Sulzen udgl. sowie andere leicht verderbliche Lebensmittel dürfen auf Standplätzen im Freien nur bei ausreichender Kühlung und entsprechender hygienischer Einrichtung feilgehalten werden.

b) Nebengegenstände:

Honigprodukte und Bienenwachserzeugnisse, Pilze unter Einhaltung der Bestimmungen der gültigen Pilzverordnung, Weine, Waldfrüchte, Wildgemüse, Obst, Gemüse, Frucht- und Gemüsesäfte, Gewürze, Spirituosen, Brot, Backwaren, wildwachsende Blumen und Kräuter und sonstige Waldprodukte im Rahmen der Naturschutzbestimmungen, Töpfer- und Korbflechterwaren, Holzschnitzzeugnisse, kunstgewerbliche Gegenstände sowie im beschränkten Maße Neuheiten und dem Charakter eines Wintermarktes entsprechende Waren.

§ 3

Vergabe von Marktplätzen und Markteinrichtungen

- (1) Die Vergabe von Marktplätzen und dazugehörigen Markteinrichtungen im Marktgebiet an Marktparteien erfolgt durch einen zivilrechtlichen Vertrag (Zuweisungsvereinbarung) zwischen der Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten und den einzelnen Marktparteien oder einem von der Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten beauftragte Dritten und den einzelnen Marktparteien. Hierbei hat die Marktgemeinde oder der von der Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten beauftragte Dritte neben der Bedachtnahme auf den auf dem Markt zur Verfügung stehenden Raum darauf zu achten, dass die auf den Markt zugelassenen Hauptgegenstände feilgeboten werden.
- (2) Die Zuweisung wird entsprechend des rechtzeitigen Einlangens (innerhalb von 5 Werktagen vor Marktbeginn) der unterfertigten zivilrechtlichen Vereinbarung (Zuweisungsvereinbarung) der Marktparteien unter Berücksichtigung der jeweils gegebenen örtlichen Marktverhältnisse verfügt. Das Ausmaß des zugewiesenen Marktplatzes darf nicht überschritten werden.
- (3) Die Zuweisung gilt für die jeweilig vereinbarte Marktzeit.
- (4) Den Marktparteien steht kein Anspruch auf einen bestimmten Marktplatz oder ein bestimmtes Marktplatzausmaß zu.
- (5) Wegen eines schwerwiegenden Verstoßes oder wegen wiederholter Verstöße gegen §§ 4 und 5 dieser Verordnung kann ausschließlich die Marktgemeinde die weitere Ausübung der Markttätigkeit im Marktgebiet für einzelne Marktparteien untersagen.

§ 4

Allgemeine marktbehördliche Bestimmungen

- (1) Im Marktgebiet dürfen nur dem Vergabezweck entsprechende Tätigkeiten ausgeübt werden und nur die gemäß dieser Verordnung zugelassenen Gegenstände feilgeboten und verkauft werden. Auf den Märkten dürfen Waren nicht im Umherziehen und ohne unterfertigte Vereinbarung (Zuweisungsvereinbarung) feilgeboten werden.
- (2) Auf Märkten sind die Marktplätze frühestens eine Stunde vor Marktbeginn bis spätestens eine Stunde nach Marktbeginn zu beziehen und bis spätestens eine Stunde nach Marktende geräumt und gereinigt zu verlassen.
- (3) Wenn eine laut Zuweisungsvereinbarung vorgemerkte Marktpartei den Marktplatz nicht rechtzeitig bezieht, erlischt die Zuweisungsvereinbarung und der Marktplatz kann neu vergeben werden. Bei Neuvergabe während des Marktes ist der Marktplatz längstens innerhalb einer Stunde zu beziehen.
- (4) Der Ausschank von Getränken aller Art sowie die Verabreichung und der Verkauf von kalten und warmen Speisen sind unter Beachtung der gewerberechtlichen und lebensmittelrechtlichen Vorschriften gestattet.
- (5) Fahrzeuge, mit denen die Warezufuhr erfolgt, sind sofort zu entladen und vom Marktgebiet zu entfernen.
- (6) Auf den Märkten hat sich jedermann so zu verhalten, dass die öffentliche Ruhe, Ordnung und Sicherheit nicht gestört, der Schutz der Gesundheit von Menschen insbesondere des Jugendschutzes nicht beeinträchtigt und die Verschleppung von Krankheiten von Pflanzen oder Tieren vermieden wird.

- (7) Marktparteien haben den an sie vergebenen Marktplatz mit ihrem Namen (äußere Geschäftsbezeichnung) sichtbar zu versehen.
- (8) Die Verwendung von elektrischen Kleingeräten wie Kocher, Griller, elektronische Waren udgl. ist bei der Zuweisung schriftlich bekannt zu geben.
- (9) Marktparteien haben ihre Verkaufsstände den einschlägigen Sicherheitsvorschriften entsprechend aufzustellen und einzurichten. Insbesondere sind bau- und feuerpolizeilichen Bestimmungen sowie sonstige Auflagen einzuhalten.
- (10) Waldfrüchte, Wildgemüse, sonstige Waldprodukte sowie Pilze u. ä. dürfen nur von Eigentümern von eigenen Wäldern oder von diesen ermächtigten Personen auf den Märkten angeboten werden. Der Eigentümer des Waldes bzw. diejenige Person, welcher vom Eigentümer dessen Wald zur Sammlung der in diesem Absatz angeführten Nebengegenstände überlassen wurde, hat als Marktpartei eine Bestätigung über die eingeräumte Berechtigung mitzuführen und gegebenenfalls vorzuweisen.

§ 5

Ausweiseleistung und Überwachung

- (1) Marktparteien sowie ihre mittätigen Familienangehörigen und Bediensteten haben sich über Verlangen des Marktaufsichtsorgans auszuweisen.
- (2) Das Betreten der auf der Marktfläche abgestellten Transportmittel, mit denen Marktgegenstände transportiert werden, der Marktplatz und der sonstigen Markteinrichtungen ist den Marktaufsichtsorganen der Gemeinde jederzeit zu gestatten. Diese haben aber jede nicht unbedingte Störung oder Behinderung des Marktes zu vermeiden.
- (3) Jedes Verstellen von nicht zugewiesener Marktfläche, insbesondere der Zu- und Durchgänge mit Gegenständen ist untersagt.
- (4) Marktplätze dürfen nicht verunreinigt werden. Marktparteien haben die ihnen zugewiesene Marktfläche an jedem Markttag gereinigt zu hinterlassen.

§ 6

Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt nach Ablauf des Tages in Kraft, an dem sie an der Amtstafel der Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten angeschlagen worden ist.
- (2) Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung des Gemeinderates vom 04.10.2017, Zahl: 828/02/2017-Ze/Zi, außer Kraft.

Der Bürgermeister

Franz Felsberger

Angeschlagen am: 28.06.2018

